

Lizentiatsordnung

Ordnung der Theologischen Fakultät Fulda zur Erlangung des akademischen Grades eines Lizientiaten in Katholischer Theologie

§ 1 Allgemeines

(1) Die durch Dekret der Sacra Congregatio pro Institutione Catholica vom 22. Dezember 1978 kanonisch errichtete Theologische Fakultät Fulda, die vom Hessischen Kultusminister durch Erlaß vom 23. Februar 1983 staatlich anerkannt wurde, verleiht den akademischen Grad eines Lizientiaten in Katholischer Theologie (Lic. theol.), entsprechend den geltenden Vorschriften des kirchlichen Rechtes, insbesondere der Apostolischen Konstitution "Sapientia Christiana".

(2) Im Hinblick auf das Lizientiat wird ein weiterführendes Studium in den Fächergruppen Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie sowie in Philosophie angeboten, aus denen der Bewerber einen Schwerpunkt auswählt, in dem er sich spezialisieren möchte.

(3) Für die Aufnahme des Studiums ist die schriftliche Zustimmung des für den Bewerber zuständigen Diözesanbischofs bzw. Ordensoberen, in Sonderfällen des Großkanzlers der Theologischen Fakultät Fulda vorzulegen.

(4) Dieses Studium soll im Einvernehmen mit einem vom Bewerber zu wählenden Betreuer geplant und nach Genehmigung durch den Rektor gemäß der vorliegenden Lizentiatsordnung durchgeführt werden.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuß. Er setzt sich zusammen aus den ordentlichen Professoren und den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers, sofern sie promoviert sind oder wenigstens das Lizientiat in Katholischer Theologie erworben haben. Den Vorsitz führt der Rektor. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen andere oder auswärtige Hochschullehrer als beratende Mitglieder zulassen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sind:

1. ein Hochschulstudium im Fach Katholische Theologie, das mit dem Diplom, Staatsexamen oder einer entsprechenden Abschlußprüfung beendet und mit mindestens "gut" bewertet wurde; Bewerber, die nicht das fünfjährige philosophischtheologische Grundstudium mit dem Diplom abgeschlossen haben, müssen eine Prüfung in der gesamten Theologie ablegen; Absolventen von Lehramtsstudiengängen müssen durch Ergänzungsprüfungen die Anforderungen der Diplomprüfung erfüllen;

2. ein weiterführendes Studium von mindestens zwei Semestern, das in der Regel an der Theologischen Fakultät Fulda zu absolvieren ist; während dieser Zeit muß der Bewerber mindestens vier qualifizierte Seminarscheine erwerben;

3. das Latinum, das Graecum und das Hebraicum sowie die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und jener alten und modernen Sprachen, welche für das Studium und die Ausarbeitung des Themas der Lizentiatsarbeit erforderlich sind.

§ 4 Zulassung

(1) Das Gesuch um die Zulassung zur Lizentiatsprüfung ist schriftlich an die Theologische Fakultät Fulda zu richten. Der Antrag muß den vollständigen Titel der Lizentiatsarbeit enthalten. Dabei ist anzugeben, wer das Thema gestellt und seine Bearbeitung betreut hat.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. fünf Exemplare der Lizentiatsarbeit zusammen mit der schriftlichen Versicherung, daß der Bewerber die Lizentiatsarbeit selbständig verfaßt, die benutzte Literatur vollständig aufgeführt und ihre wörtliche und sinngemäße Verwendung eindeutig kenntlich gemacht hat;

2. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang, den Berufsweg und die bereits erworbenen akademischen Grade Auskunft gibt;

3. der Nachweis über die in § 3 verlangten Zulassungsvoraussetzungen;

4. eine Zusammenstellung der Fächer, in denen der Bewerber gemäß § 5 (3) 1. geprüft werden möchte;

5. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits andernorts zu einer Lizentiatsprüfung im Fach Katholische Theologie rechtsverbindlich gemeldet hat und warum es zu keinem Abschluß gekommen ist;

6. ein polizeiliches Führungszeugnis;

7. die Einverständniserklärung des für den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Nichtzulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Zulassung wird verweigert, wenn eine Voraussetzung vorliegt, welche die Entziehung des akademischen Grades rechtfertigen würde.

§ 5 Leistungen

(1) Die Leistungen der Lizentiatsprüfung umfassen eine wissenschaftliche Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und eine mündliche Prüfung.

(2) Die Lizentiatsarbeit

1. Die Lizentiatsarbeit muß eine selbständig verfaßte Abhandlung in der Regel aus dem in Absprache mit dem Betreuer gemäß § 1 (4) gewählten Schwerpunktfach sein und den geltenden wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Prüfungsverfahren für den Erwerb eines akademischen Grades verwendet worden sein.

2. Die Vergabe des Themas ist vom Betreuer dem Rektor zu melden. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten umfassen und in einem Zeitraum von 6 Monaten verfaßt werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen. In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß eine andere Sprache zulassen. Der Lizentiatsarbeit ist in diesem Fall eine ausführliche Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizufügen.

3. Der Rektor bestellt zur Begutachtung der Lizentiatsarbeit zwei Hochschullehrer als Gutachter, von denen mindestens einer Inhaber oder Vertreter eines Lehrstuhls sein muß. In der Regel wird der Betreuer der Arbeit als erster Gutachter benannt; als zweiter Gutachter kann in begründeten Fällen auch ein auswärtiger Hochschullehrer herangezogen werden.

4. Beide Gutachten sollen eine begründete Bewertung und einen Benotungsvorschlag enthalten und in der Regel nach Ablauf von vier Monaten im Rektorat vorliegen.

5. Zusammen mit den beiden Gutachten wird die Lizentiatsarbeit für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

6. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Prüfungsausschuß zusammen, um über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und über ihre Benotung zu beschließen. Im

Auftrag des Prüfungsausschusses kann der Rektor weitere Gutachten einholen. Im Falle der Annahme wird die Benotung nach den Stufen 1,0 bis 4,0 vorgenommen. Zwischenwerte von einer Dezimalstelle sind zugelassen.

7. Mit der Annahme der Lizentiatsarbeit durch den Prüfungsausschuß ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung verbunden.

8. Im Falle der Ablehnung der Lizentiatsarbeit teilt der Rektor dem Kandidaten die Gründe für die Ablehnung schriftlich mit und nimmt ein Exemplar der Lizentiatsarbeit zu den Akten der Fakultät. Damit ist das Prüfungsverfahren beendet.

(3) Die mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Fach, in dem die Lizentiatsarbeit geschrieben worden ist, sowie auf zwei weitere Fächer, die der Kandidat aus zwei verschiedenen Fächergruppen gemäß § 1 (2), die nicht dem Bereich des Spezialstudiums angehören, wählen kann.

2. Innerhalb eines halben Jahres nach Annahme der Lizentiatsarbeit muß die mündliche Prüfung abgeschlossen sein. Die Prüfungsdauer ist für jedes Fach auf 30 Minuten festgesetzt. In der Regel ist die Prüfung an zwei vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Kandidaten bestimmten Tagen abzulegen.

3. Erscheint der Kandidat ohne triftigen Grund nicht zu einer der festgesetzten Prüfungen oder tritt er ohne triftigen Grund von einer Prüfung zurück, so hat er diese nicht bestanden. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

4. Die Prüfungen in den einzelnen Disziplinen sind vom jeweiligen Fachvertreter im Beisein eines vom Rektor bestimmten Beisitzers als Protokollführer abzunehmen. Die Protokolle sind von Prüfer und Beisitzer zu unterschreiben.

5. Die Benotung der einzelnen bestandenen Prüfungen erfolgt nach den in § 5 (2) 6. genannten Benotungsstufen.

6. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungen, wobei bis zu fünf Zehntel zugunsten der besseren Note aufzurunden sind.

7. Wird in einem der Fächer der mündlichen Prüfung keine ausreichende Leistung (4,0) nachgewiesen, ist diese Prüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen; bei mindestens zwei nicht bestandenen Fächern ist die gesamte mündliche Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

8. Wiederholungsprüfungen sind nur einmal möglich. Für die Festsetzung der Termine gilt § 5 (3) 2. sinngemäß.

§ 6 Gesamtbewertung

Der Prüfungsausschuß stellt die Gesamtnote fest. Sie setzt sich zusammen aus der Note der Lizentiatsarbeit, die doppelt gewertet wird, und dem Resultat der mündlichen Prüfungen.

Die Gesamtbenotung wird nach folgenden Stufen vorgenommen:

1,0 - 1,5 = summa cum laude

1,6 - 2,5 = magna cum laude

2,6 - 3,5 = cum laude

3,6 - 4,0 = rite

Der Prüfungsausschuß beschließt die Ernennung zum Lizentiaten in Katholischer Theologie. Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 7 Abschluß des Verfahrens

Unter dem Datum des Beschlusses wird eine vom Großkanzler und Rektor unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Thema der Lizentiatsarbeit und deren Benotung, die Noten der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote.

Mit der Aushändigung der Urkunde durch den Rektor beginnt das Recht zur Führung des Titels "Lizentiat in Katholischer Theologie" (Lic. theol.).

§ 8 Abbruch des Verfahrens und Entzug des akademischen Grades eines Lizentiaten in Katholischer Theologie

(1) Die Rücknahme des Gesuchs um die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Lizentiatsarbeit nicht bereits abgelehnt wurde oder im Fall der Annahme die mündliche Prüfung noch nicht begonnen wurde. In diesem Fall werden die vom Kandidaten eingereichten Unterlagen zurückgegeben.

(2) Die Fakultät kann bis zur Aushändigung der Urkunde das Verfahren in jeder Phase abbrechen, wenn sich herausstellt, daß der Kandidat versucht hat zu täuschen, oder wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die erkennen lassen, daß er der Führung eines akademischen Grades nicht würdig ist.

(3) Der Grad eines Lizentiaten in Katholischer Theologie kann entzogen werden, wenn sich sein Träger als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist. Hierbei sind die bestehenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 9
Inkrafttreten

Die Lizentiatsprüfungsordnung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 10. März 2000 mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 4. April 2000

+ Johannes Dyba
Erzbischof
Bischof von Fulda
Großkanzler der
Theologischen Fakultät Fulda